

Wissenswertes für ElternMitWirkung

Nützliches für ElternvertreterInnen

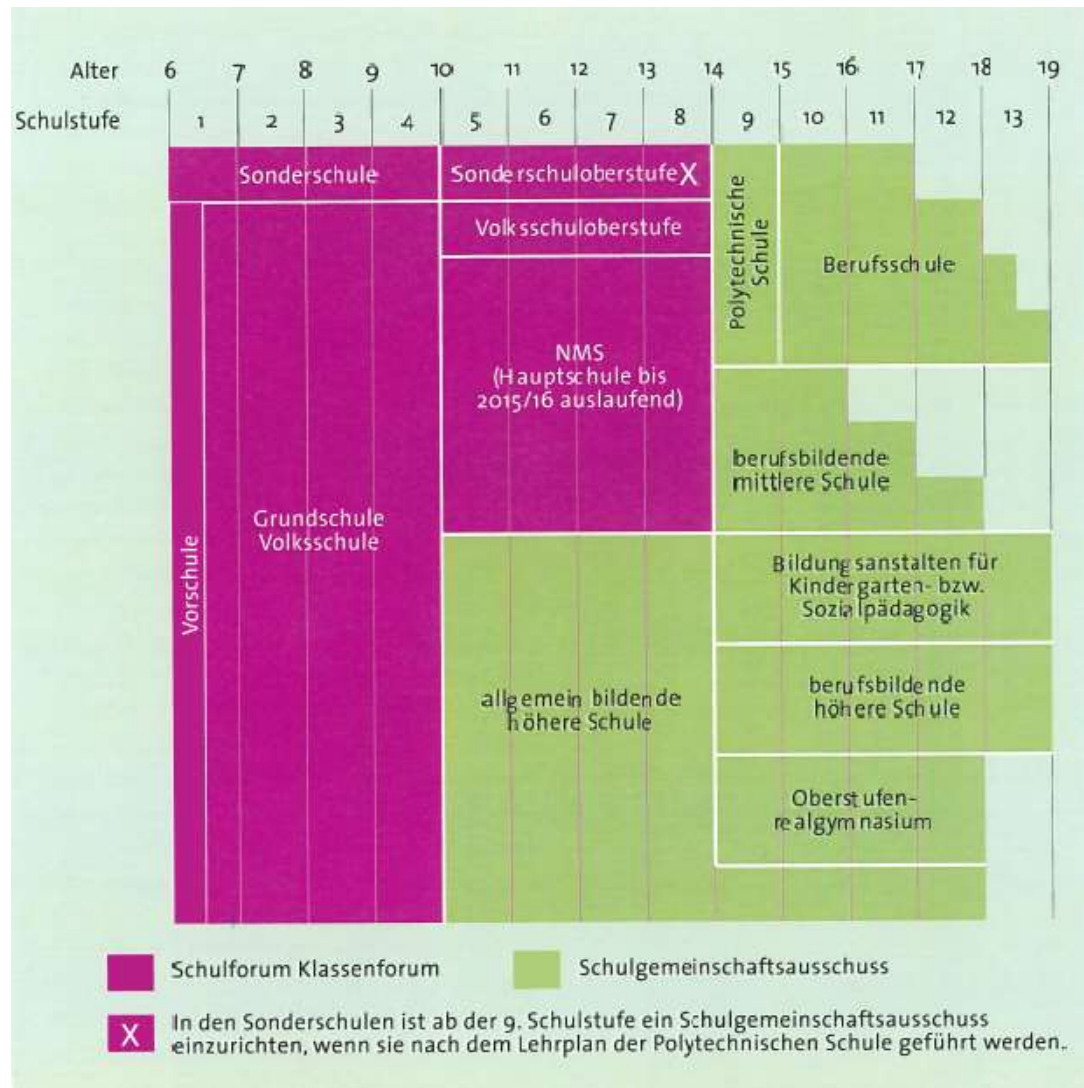
Was heißt Schulpartnerschaft?

- Die Zusammenarbeit von Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen heißt Schulpartnerschaft.
- Gelingt dann, wenn sich alle Seiten einbringen und zusammenarbeiten.
- Gelebte Schulpartnerschaft kann die Schulgemeinschaft stärken.

Wie können sich Eltern in die Schule einbringen?

Schulunterrichtsgesetz

- §62: Erziehungsberechtigte
Recht auf Anhörung, Information, Interessensvertretung,...
- §63: Elternvereine
Förderung durch Schulleitung,
Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden;
- §63a: Klassen- und Schulforum
- §64: Schulgemeinschaftsausschuss
- §64a: Schulclusterbeirat



Mindestanforderungen für Schulgremien

- Einberufung / Einladung durch jeweilige/n LeiterIn bzw. KlassenlehrerIn, Klassenvorstand
- Einberufung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung
- mit aufschlussreicher Tagesordnung
- Protokoll mit Mindestanforderungen SchUG § 77a(3):
 1. Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden,
 2. Tagesordnungspunkte,
 3. Anträge,
 4. Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,
 5. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
 6. Namen und Unterschrift des Protokollführers

Stimmrecht für Eltern/-vertreter in Schulgremien

- Stimmrecht haben nur Elternteile, die „erziehungsberechtigt“, dh. Träger der Obsorge sind.
- Zum Elternvertretern gewählt darf nur jemand werden, der Erziehungsberechtigter eines Schülers der Klasse/Schule ist
- Für den SGA hat der Elternverein ein Entsendungsrecht
 - als Vertreter der Erziehungsberechtigten dürfen nur Personen entsandt werden, die Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, sind,

Ausnahme:

bei volljährigen Schülern deren Eltern auch dann, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren.

Sitzungsfrequenz - für alle Gremien gilt:

Die Schulleitung **muss** eine Sitzung einberufen

- Immer dann, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Gremiums unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt sowie
- auch ohne Verlangen wenn eine Entscheidung erforderlich oder Beratung zweckmäßig ist.

Sitzungsfrequenz - Mindestanforderung

- Klassenforum: mindestens 1 Sitzung, die innerhalb der ersten 8 Schulwochen stattfinden hat
- Schulforum: mindestens 1 Sitzung, die innerhalb der ersten 9 Schulwochen einzuberufen ist
- SGA: mindestens 2 Sitzungen, wobei die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattfinden hat.
- Schulcluster: keine spezielle Vorgabe
- Berufsschulen: mindestens 1 Sitzung je Schuljahr

Aufgaben der Schulgremien: Beratung und Entscheidung

1. Die **Beratung** in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen **Budgetmitteln** und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Budgetmittel: Rundschreiben 17/2002, Geschäftszahl: 26.978/19-V/2/2002

„Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.“

Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“

2. **Entscheidungsangelegenheiten** – siehe hinten

Klassenforum - Mitglieder

- Entscheidungs- bzw. Beratungsgremium einer Klasse
- Dem Klassenforum gehören an:
 - der/die KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand und
 - die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der Klasse
- Kein Stimmrecht für weitere teilnehmende LehrerInnen der Klasse bzw. weitere Personen je nach Tagesordnung

Aufgabe des Klassenforums

Wahl eines Klassenelternvertreters

- Die Erziehungsberechtigten wählen einen Vertreter plus Stellvertreter
- Einfache Mehrheit genügt
- Losentscheid bei Stimmengleichstand
- Stimmenthaltung/Stimmübertragung ist unzulässig
- Ein Elternverein kann
 - Wahlvorschläge einbringen bzw.
 - den Wahlvorsitzenden bestellen
- KlassenelternvertreterInnen sind öffentliche Funktionsträger

Weitere Aufgaben des Klassenforums

Entscheidungen – wenn diese nur eine Klasse betreffen – z.B. über

- Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- Bewilligung der Durchführung von Sammlungen
- Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen
 - Seit 01.09.2019 Abstimmung nur mehr für die Sekundarstufe 1, da in der Primärstufe verpflichtend
- Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung bzw. betreffend der Schulgesundheitspflege
- Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung

Beschlussfähigkeit im Klassenforum

Beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler anwesend sind.

ABER AUCH wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind

Bedingungen für Beschluss im Klassenforum

1. Beschlussfähigkeit

2. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Es ist KEINE Stimmenthaltung möglich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und gilt in Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt.

Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über.

Schulforum – stimmberechtigte und beratende Mitglieder

- Das Schulforum ist eine Vertretung auf Schulebene.
- Dem Schulforum gehören an:
 - die Schulleitung – seit 01.09.2018 mit Stimmrecht in einigen Punkten
 - Klassenvorstand oder KlassenlehrerIn auch wenn sie/er gleichzeitig Schulleiter ist
 - KlassenelternvertreterIn jeder Klasse mit je einer Stimme
- Beratend sind einzuladen: (außer zu Sitzungen auf Grund des §26a Landeslehrer Dienstrechtgesetzes)
 - Obmann des Elternvereins
 - Vertreter der Klassensprecher und evt. weitere Personen je nach Tagesordnungspunkt

Entscheidungsmöglichkeiten des Schulforums

- Hausordnung
- Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln
- Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- Schulautonome Schulzeitregelung bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomer Schulzeitregelung
- Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- Die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- Weitere siehe SchUG §63a Abs.2 Z1

Bedingungen für Beschlüsse im Schulforum

- Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
- Es ist keine Stimmenthaltung und keine Übertragung der Stimme möglich.
- Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn Beschlussfähigkeit nicht gegeben

- Müssten Entscheidungen getroffen werden, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen
- das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind.

Der Schulgemeinschaftsausschuss

Dem SGA gehören unabhängig von der Schulgröße an:

- der Schulleiter als Vorsitzender (seit 01.09.2018 mit Stimmrecht in einigen Punkten)
- 3 Vertreter der Lehrer (gewählt)
- 3 Vertreter der Schüler (gewählt von den Schülern ab der 9. Schulstufe)
- 3 Vertreter der Erziehungsberechtigten (entsandt vom Elternverein)
- Beratend: an AHS mit Unter- und Oberstufe: der Vertreter der Klassensprecher mit beratender Stimme

Entscheidungsmöglichkeiten des SGA

- die Hausordnung
- die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen
- die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- Wiederverwendung von Schulbüchern,....
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- Schulautonome Schulzeitregelung bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen
- Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- ...

Weitere Mitwirkungsrechte für SGA Vertreter

- Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen:
 - dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer,
 - Wahl der Lehrervertreter,
 - Leistungsbeurteilung aber wohl bei Beurteilung des Verhaltens
- Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln
- ...

Bedingungen für Beschlüsse im SGA

- Der SGA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind.
- An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der SGA bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig.
- Es gibt keine Stimmenthaltung bzw. keine Übertragung der Stimme.
- Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn Beschlussfähigkeit nicht gegeben

- Müssten Entscheidungen getroffen werden, dann hat der Schulleiter den SGA unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;
- In der neuen Sitzung ist man jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

„Klassenelternvertreter“ an Schule mit SGA

An Schulen mit SGA gibt es keine gesetzlich vorgesehene Elternvertretung auf Klassenebene, dennoch kann es „Klassenelternvertreter“ geben.

- Entspringt/entspricht dem Recht auf Interessensvertretung
- Wahl schulgesetzlich nicht vorgeschrieben
- Wahl sinnvoll und empfehlenswert
- Keine ausdrücklichen Rechte wie in jenen Schularten mit Klassen- und Schulforum
- Wichtig für den Elternverein als Bindeglied zu Klasseneltern
- Einbindung in den Elternverein als Mitglieder des „erweiterten“ Vorstandes

Schulclusterbeirat

Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,
3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom SGA der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,
4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie.....

Schulclusterbeirat – weitere Mitglieder

5. auf Vorschlag des Clusterleiters von den Lehrervertretung und Elternvertretung für die Dauer von zwei Schuljahren werden bestimmt

mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten

- der regionalen Kooperationspartner
- der außerschulischen Jugendarbeit,
- des regionalen Vereinswesens (Kultur, Sport usw.),
- der regionalen Sozialarbeit,
- der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen,
- der regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und
- der regionalen Sozialpartner

An Schulen, an denen Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) zu wählen sind, sind diese zu den Sitzungen des Schulclusterbeirats mit beratender Stimme einzuladen.

Aufgaben des Schulclusterbeirats

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulclusterbeirat

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß §63a Abs. 2 und §64 Abs. 2 übertragen wurden, und
2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

Bedingungen für Beschlüsse im Schulclusterbeirat

- Der Schulclusterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß §64a SchUG Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend sind.
- Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Beratung zw. LehrerInnen und Erziehungsberechtigten

- LehrerInnen (an ganztägigen Schulformen auch die ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen) und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der SchülerInnen zu pflegen. –
- Elternabend:
 - Diese sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart durchzuführen sowie dann, wenn die Erziehungsberechtigten eines Drittels der SchülerInnen der betreffenden Klasse dies verlangen.
- Einzelaussprachen

„Elternabende“

- Elternabende sollen insbesondere dazu genutzt werden um den Kontakt unter den Eltern zu ermöglichen.
- Zustimmung zur Weitergabe der Kontaktdaten bekunden
- Eltern müssen nachfragen, wenn Informationen so erfolgen, als ob sie an informierte Kolleginnen gerichtet wären.
- Eltern können einfordern, dass sie Antworten auf noch nicht gestellte Fragen erhalten, weil sie ja nicht wissen, was auf sie zukommt.
- Vorsicht: „Informationspolitik“

Elektronische Kommunikation

§ 70a) SchUG

- (1) Aussprachen, Verständigungen, Beratungen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Zustellungen können mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.
- (2) Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch elektronisch gezeichnet werden.

Für den Inhalt verantwortlich ist
der LVEV;
siehe Haftungshinweis auf
unserer Homepage

Vielen Dank!

**STEIRISCHER LANDESVERBAND
DER ELTERNVEREINE AN SCHULEN
FÜR SCHULPFLICHTIGE**

KARMEliterPLATZ 2 · A-8010 GRAZ

ZVR: 739420127

TEL + 43 316 90370 DW 131

HOTLINE + 43 676 40 40 240

E-MAIL service@elternmitwirkungg.at

HOME PAGE: <https://www.elternmitwirkung.at>

